

ATW Dresden e. V.

Satzungsänderung 2023

Bisherige Satzung	Geplante Änderung	Begründung
<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands] (...)</p> <p>Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p>	<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands] (...)</p> <p>Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen i.S.v. § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.</p> <p>Darüber hinaus kann sich der Vorstand bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand je nach Haushaltsslage auch befugt Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags im eigenen Ermessen anzustellen.</p> <p>Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.</p>	<p>Konkretisierung Vertretungsgruppen und Möglichkeit der Vergütung</p> <ul style="list-style-type: none">– Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB <i>§ 30 BGB Besondere Vertreter</i> <i>“Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.”</i>– Angestellter Beschäftigter einer Geschäftsstelle– Dritte, die gegen Entgelt einzelne Aufgaben wahrnehmen